VERORDNUNG (EWG) Nr. 2503/71 DER KOMMISSION

vom 22. November 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates vom 26. Januar 1971 über die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 615/71 der Kommission vom 24. März 1971 mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (5) sieht in Artikel 2 Absatz 2 vor, daß der Antrag auf Kontrolle des Öls bei der zuständigen Stelle mindestens 10 Tage vor Beginn der Konservenherstellung, bei der das Olivenöl verwendet werden soll, einzureichen ist. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Lagerung des Öls, das sich zur Zeit der Einreichung des Antrags in dem betreffenden Betrieb befinden muß, ist es angebracht, an Stelle einer Frist von 10 Tagen eine kürzere Frist vorzusehen, die jedoch die Durchführung sachgemäßer Kontrollen erlaubt.

Um eine korrekte Anwendung der Kontrollregelung zu ermöglichen, ist vorzusehen, daß mit der Herstellung der Konserven, bei welcher das Öl verwendet werden soll, erst begonnen wird, wenn die betreffenden Kontrollen durchgeführt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 71 vom 25. 3. 1971, S. 12.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 erhält folgende Fassung :

„(2) Der in Absatz 1 genannte Antrag kann nur bei der zuständigen Stelle eingereicht werden, wenn das Öl sich in dem Konservenherstellungsbetrieb befindet.

Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten :

a) Namen und Anschrift des Beteiligten,

b) die vorgesehenen Termine für Beginn und Abschluß der Herstellung,

c) die vorgesehene Menge und die Art der herzustellenden Konserven sowie die Menge Olivenöl, die für diese Herstellung verwendet werden soll."

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 erhält folgende Fassung :

„(3) Der Kontrollantrag ist nur für einen Herstellungsprozeß gültig, der spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat beendet ist, in welchem der Antrag eingereicht wurde."

Artikel 3

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Kontrolle umfaßt insbesondere

a) eine Überprüfung, ob sich die im Kontrollantrag angegebene Menge Öl im Betrieb befand, als der Antrag eingereicht wurde ;

b) eine Überprüfung der Ölmenge, die für die Herstellung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 genannten Konserven tatsächlich verwendet worden ist.

(2) Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 erwähnte Konservenherstellung kann erst beginnen, wenn die in Absatz 1 genannten Kontrollen durchgeführt worden sind."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI